

I. Einführung in das Jagdrecht in Hessen

1. Das Jagdrecht im Rechtssystem

Das zentrale Regelungswerk für das Jagdrecht in Hessen ist das Bundesjagdgesetz (BJagdG). Es wird ergänzt durch Vorschriften des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG). Sowohl das BJagdG als auch das HJagdG ermächtigen die Verwaltung zum Erlass von Verordnungen, die weitere Details regeln. Besonders umfangreich ist die Hessische Jagdverordnung (HJagdV), die die gesetzlichen Vorschriften ergänzt und in den §§ 3 ff. HJagdV die Jägerprüfung detailliert regelt (Teil 3 dieser Sammlung). Auf Bundesebene sind besonders die Verordnung über die Jagdzeiten (Anhang A.1) sowie die Bundeswildschutzverordnung (Anhang E.7) zu erwähnen.

Die Zweiteilung des Jagdrechts in bundes- und landesrechtliche Vorschriften hat verfassungsrechtliche Gründe. Grundsätzlich haben die Länder das Recht zur Gesetzgebung, es sei denn, eine Regelungskompetenz ist dem Bund durch das Grundgesetz ausdrücklich zugewiesen. Als das Bundesjagdgesetz im Jahr 1976 neu bekannt gemacht wurde, konnte sich der Bund auf seine sogenannte Rahmengesetzgebungskompetenz stützen. Die Länder waren nach Art. 75 Abs. 2 GG a.F. dazu verpflichtet, das Rahmengesetz durch konkretisierende Regelungen auszufüllen. Dieser Verpflichtung kam Hessen mit Erlass des HJagdG nach.

Mit der Föderalismusreform 2006 wurde die Rahmengesetzgebungskompetenz abgeschafft. Die Gesetzgebungskompetenz zum Jagdrecht wurde weitgehend der Abweichungsgesetzgebungskompetenz nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG unterstellt. Demnach können die Länder über das Jagdwesen auch dann abweichende Regelungen treffen, wenn der Bund von einer Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat. Hiervon ausgenommen ist das Recht der Jagdscheine. Nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG dürfen die Länder auch im thematisch benachbarten Bereich „*Naturschutz und [...] Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes)*“ abweichende Regelungen treffen.

1

2

3

Einführung in das Jagdrecht in Hessen

- 4 Das bestehende Rahmenrecht bleibt trotz dieser Änderung als solches erhalten. Es gilt nach Art. 125b Abs. 1 S. 1 GG unverändert fort, bis es geändert wird. Erst wenn der Bund das Gesetz ändert, fällt die Änderung unter die Abweichungsgesetzgebungskompetenz – der Rest des Gesetzes bleibt Rahmenrecht. Bei fortbestehendem Rahmenrecht besteht für die Länder weiter die Verpflichtung nach Art. 125b Abs. 1 S. 2 GG i. V. m. Art. 75 Abs. 3 GG a. F. das Bundesrecht auszufüllen. Diese Verpflichtung besteht so lange fort, bis der Bundesgesetzgeber das alte Rahmenrecht durch neue Gesetzgebungstätigkeit überschreibt oder die Länder von ihrer Abweichungsgesetzgebungskompetenz nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GG Gebrauch machen.
- 5 Der Bundesgesetzgeber hat das Bundesjagdgesetz überwiegend in der Fassung belassen, die es zum Zeitpunkt der Föderalismusreform hatte. Es gilt also in großen Teilen bis heute als Rahmenrecht fort. Wenn kleinere Änderungen vorgenommen wurden, betrafen diese mehrheitlich das Recht der Jagdscheine, das nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GG ohnehin nicht von der Abweichungsgesetzgebungskompetenz der Länder umfasst ist. Die vereinzelt Änderungen an Vorschriften, die der Abweichungskompetenz unterfielen, waren geringfügig und stehen nicht im Widerspruch zum hessischen Landesrecht, sodass sich hier keine Kollisionsprobleme stellen.
- 6 Auch der Hessische Gesetzgeber hat das HJagdG seit der Föderalismusreform 2006 überwiegend in seiner Fassung belassen, die es noch zu Zeiten der Rahmengesetzgebungskompetenz hatte. Von seiner Abweichungskompetenz hat er bisher nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht. Abweichungen vom Bundesjagdgesetz betreffen vor allem Normen der sachlichen Verbote. Hier sind die Zulassung der Verwendung von Nachsichttechnik auf Schwarzwild durch § 23 Abs. 2a HJagdG sowie das Verbot der Totschlagfallen durch § 23 Abs. 3a HJagdG zu nennen. Nach § 43 Nr. 3 HJagdG wird der Verordnungsgeber dazu ermächtigt, Jagd- und Schonzeiten auch abweichend vom Bundesrecht festzulegen. Andere zwischenzeitlich ergangene landesrechtliche Neuerungen widersprechen dem Bundesjagdgesetz nicht und wären auch innerhalb der Rahmengesetzgebungskompetenz zulässig.

In dieser Textsammlung wird auf bestehende landesrechtliche Abweichungen vom Bundesrecht in den Anmerkungen zu den betreffenden Normen gesondert hingewiesen.

Neben den zentralen jagdrechtlichen Regelungswerken – dem BJagdG und dem HJagdG mit ihren Verordnungen – gibt es eine Reihe weiterer Vorschriften, die nicht dem Jagdrecht im engen Sinne angehören, die aber Regelungen enthalten, die für die Jagd relevant sind. Diese betreffen insbesondere das Natur-, Arten- und Tierschutzrecht (Anhänge Teil E), das Tiergesundheitsrecht (Anhänge Teil F), das Lebensmittelhygienerecht (Anhänge Teil G), das Allgemeine Verwaltungsrecht (Anhänge Teil H) sowie Erlasse aus dem Bereich der Justiz (Anhänge Teil I).

2. Das Reverssystem

Das Reverssystem ist prägend für das deutsche Jagdrecht. Es steht im Gegensatz zum Lizenzsystem, das in den meisten Staaten weltweit praktiziert wird. Beim Lizenzsystem werden von den örtlichen Behörden, meist kostenpflichtige, öffentlich-rechtliche Jagdlizenzen vergeben, die dazu berechtigen, in bestimmten Gebieten zu jagen. Das deutsche Reverssystem funktioniert anders. Es ist ein Produkt des bürgerlichen Zeitalters. Im Mittelalter war das Jagdrecht ein Privileg des Adels, das unabhängig von der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsbefugnis existierte. Die Bauern waren schon länger unzufrieden mit den großen adeligen Jagdgesellschaften. Einerseits ritten sie zu Pferde über ihre bestellten Äcker und richteten Jagdschaden an. Andererseits kümmerten sie sich nicht um den Schaden, den das Wild an den Äckern, Wiesen und Wäldern anrichtete. Da das Jagdrecht den Bauern verwehrt war, durften sie die Schäden nicht selbst abwehren.

Mit der bürgerlichen Revolution 1848/1849 änderte sich das schlagartig. Das adelige Jagdprivileg wurde ersatzlos gestrichen und jeder hatte das Recht, auf seinem Grund und Boden die Jagd auszuüben. War vormals, durch die Beschränkung der Jagd auf einen privilegierten Personenkreis, der Jagddruck unregelmäßig verteilt, weil die aufwendigen Adelsjagden nicht permanent und flächendeckend durchgeführt wurden, wurde nach der Freigabe des Jagdrechts für alle Grundstückseigentümer, der mitteleuropäische Wildbestand in wenigen Monaten auf bei-

Einführung in das Jagdrecht in Hessen

nahe null reduziert.¹ Inselartig überlebten kleine Rot- und Rehwildpopulationen in großen Staatsforsten und Wildschweine in Waldgebirgen, aus denen sich die heutigen Populationen erholen konnten.² Die Konsequenz aus dem Gemetzel des Jahres 1848 war, dass das Jagdrecht nur noch ausgeübt werden durfte, wenn eine Mindestfläche vorgewiesen werden konnte oder die Eigentümer kleinerer Flächen sich zu einer Jagdgenossenschaft verbanden, in der koordiniert gejagt wurde³ – eine Regelung, die bis heute das deutsche Jagdrecht prägt.⁴

Hieraus ergibt sich die wichtige Trennung zwischen Jagdrecht und Jagdausübungsrecht. Das Jagdrecht steht grundsätzlich dem Eigentümer an Grund und Boden zu (§ 3 Abs. 1 S. 1 BJagdG). Es darf von diesem aber nur genutzt werden, wenn er über mindestens 75 Hektar zusammenhängende, jagdlich nutzbare Fläche verfügt. In diesem Fall entsteht kraft Gesetzes ein Eigenjagdbezirk (§ 7 Abs. 1 BJagdG). In einem Eigenjagdbezirk steht das Jagdausübungsrecht dem Eigentümer zu (§ 7 Abs. 4 S. 1 BJagdG).

- 10** Für alle Grundstückseigentümer, die diese Mindestfläche nicht erreichen, gilt, dass ihre Flächen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammengeschlossen werden, wenn ihre gemeinsame Fläche mindestens 200 Hektar jagdlich nutzbare Fläche umfasst (§ 8 Abs. 1 BJagdG i. V. m. § 7 Abs. 1 HJagdG).⁵ Die Grundstückseigentümer der zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammengeschlossenen Flächen bilden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 8 Abs. 1 S. 1 HJagdG) – die Jagdgenossenschaft (§ 9 Abs. 1 S. 1 BJagdG). Die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft entsteht kraft Gesetzes. Ein Austritt des Grundstückseigentümers aus der Jagdgenossenschaft ist nicht möglich. Er kann zwar auf seinem Grundstück die Jagd aus ethischen Gründen verbieten oder ein-

1 *Schraml*, Die Normen der Jäger, 1998, S. 28 f.

2 *Koch*, Die Jagd in Vergangenheit Gegenwart, 1961, S. 17.

3 *Schraml*, Die Normen der Jäger, 1998, S. 29 f. Beispielfhaft können hierfür das preußische Jagdpolizeigesetz (JpolG) vom 7.3.1850 oder die Hannoversche Jagdordnung vom 11.3.1858 genannt werden.

4 Vgl. auch zur Zulässigkeit der Pflichtmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften BVerfG, Beschl. vom 13.12.2006 – 1 BvR 2084/05 –, NuR 2007 S. 199, 201; zur weiteren Entwicklung des Reversystems *Weinrich/Jäger*, NVwZ 2018 S. 1615 (1618).

5 Ansonsten ist die Angliederung an einen Eigenjagdbezirk oder eine Nachbargemeinde möglich.

schränken lassen, bleibt der Jagdgenossenschaft jedoch rechtlich und finanziell verbunden (§ 6a Abs. 6 BJagdG). Die Stimmverteilung in der Jagdgenossenschaft richtet sich nach der eingebrachten Fläche. Die Jagdgenossenschaft kann einen Jagdvorstand bestimmen oder ihre Geschäfte vom Gemeindevorstand wahrnehmen lassen (§ 9 Abs. 2 BJagdG).

Der Jagdgenossenschaft steht die Ausübung des Jagdrechts zu im gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu (§ 8 Abs. 5 BJagdG). Als juristische Person kann die Jagdgenossenschaft das Jagdrecht nicht tatsächlich selbst ausüben, sondern nur über dessen Nutzung bestimmen. Sie hat nach § 10 BJagdG zwei Möglichkeiten: sie kann die Jagd verpachten oder durch angestellte Jäger ausüben lassen (Regiejagd). Im Falle der Verpachtung geht das Jagdausübungsrecht in seiner Gesamtheit an den Pächter über (§ 11 Abs. 1 S. 1 BJagdG). Das Jagdausübungsrecht kann räumlich getrennt verpachtet werden, wenn die einzelnen Reviere eine Mindestgröße von 250 Hektar aufweisen (§ 11 Abs. 1 S. 1 HJagdG). Wird ein Jagdbezirk in verschiedene Pachtflächen aufgeteilt, spricht man üblicherweise von Jagdrevieren. Ein Pächter darf maximal 1000 Hektar Jagdfläche pachten. Für größere Gebiete muss je angefangene 1000 Hektar ein weiterer Pächter in den Pachtvertrag einsteigen (§ 11 Abs. 3 BJagdG). Teilen sich die Mitpächter die Fläche des Reviers untereinander auf, spricht man dabei von Pirschbezirken. Die Aufteilung untereinander hat nur interne Wirkung, wie auch § 12 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 HJagdG zeigt. Die Mindestpachtdauer bei Erstverpachtungen beträgt 10 Jahre (§ 11 Abs. 4 BJagdG, § 10 Abs. 1 HJagdG). Gemäß § 1 Abs. 5 S. 2 HJagdG sollen im Rahmen des Reviersystems möglichst viele Jägerinnen und Jäger die Möglichkeit zur Ausübung der Jagd haben.

3. Die Weidgerechtigkeit

Nach § 1 Abs. 3 BJagdG sind bei der Ausübung der Jagd „die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten“. Mit der Weidgerechtigkeit knüpft das Jagdrecht an einen Begriff an, dessen geschichtliche Ursprünge bis in die Zeit der Aufklärung zurückreichen.⁶

⁶ *Champenois*, in: Schulze, Waidgerecht, 1970, S. 34 ff.; *Schraml*, Die Normen der Jäger, 1998, S. 28 f.; *Lindner*, Homo Venator Bd. 2: Weidgerecht, S. 23 ff.

Einführung in das Jagdrecht in Hessen

Nach heute herrschender Auffassung umfasst die Weidgerechtigkeit nicht nur die gesetzlich normierten Rahmenbedingungen der Jagdausübung, sondern auch die Grundzüge jagdlicher Ethik sowie die ungeschriebenen Regeln der jagdlichen Praxis.⁷ Schwierigkeiten bereitet hier insbesondere die Frage, wie die jagdlichen ethischen Normen und die ungeschriebenen Regeln jagdlicher Praxis hergeleitet werden sollen. Empirische Studien über die von der Mehrheit der Jäger anerkannten ethischen Normen sind selten und unregelmäßig.⁸ Als Quelle zur Erkenntnis dieser ungeschriebenen Regeln anerkannt sind daher vor allem die jagdliche Fachliteratur sowie die Stellungnahmen und Beschlüsse der Jagdverbände.⁹ Nicht von Relevanz ist, ob die Mehrheit der Jäger sich an diese Standards jagdlicher Ethik hält, sondern ob sie vom pflichtgemäß handelnden Jäger eingehalten werden, den der Gesetzgeber bei der Abfassung der jagdrechtlichen Vorschriften im Sinn hatte.¹⁰

- 12** Allgemein anerkannt ist heute der Grundsatz, dem Wild unnötiges Leid zu ersparen,¹¹ und das Verbot des bloßen Verletzens eines Tieres.¹² Außerdem werden ein respektvoller Umgang mit den Mitjägern und Rücksicht auf die Belange der nichtjagenden Bevölkerung genauso zur Weidgerechtigkeit gezählt, wie ein verantwortungsvoller und schonender Umgang mit der Natur.¹³ Über diese Schutzgüter Wild, Mensch und Natur hinaus zählen zur Weidgerechtigkeit aber auch die zur Jagd

7 Metzger, in: Lorz/Metzger/Stöckel, Jagdrecht, 2010, BJagdG § 1 Rdnr. 16; VG Düsseldorf, Beschl. v. 18.11.2010 – 15 L 1536/10, BeckRS 2011, 45264; Gies in: Düsing/Martinez, Agrarrecht, 2016, BJagdG § 1 Rdnr. 20; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl., 2016, § 17 Rdnr. 17.

8 Eine umfangreiche Erhebung und wissenschaftliche Datenauswertung: Schraml, Die Normen der Jäger, 1997, S. 100 ff.; eine kulturhistorische Studie findet sich bei Duerr, Von Tierhütern und Tiertöttern, 2010.

9 Mitzschke/Schäfer, BJG, 4. Aufl., 1982, § 1 Rdnr. 50; so z. B. DJV Position zur Waidgerechtigkeit, 2000; sowie die Grundsatzposition des DJV 2017.

10 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl., 2016, § 17 Rdnr. 17.

11 BVerwG, Urt. v. 7.3.2016 – 6 C 60/14, NVwZ-RR 2016, 904 (905).

12 Hierzu BayObLG, Beschl. v. 16.6.1975 – RReg. 6 St 42/75, BayObLGSt 1975, 46, 47; BT-Drs. Protokoll der 216. Sitzung vom 29. Mai 1952, 9487D.

13 DJV Position Waidgerechtigkeit, 2000, S. 1.

gehörenden Fähigkeiten und Kenntnisse.¹⁴ In dieser Hinsicht entspricht der Begriff dem der *guten fachlichen Praxis* aus dem Agrarrecht.¹⁵ Der Begriff der Weidgerechtigkeit ist vor allem in drei Anwendungskategorien von Relevanz. Er ist als Grenze der Jagdausübung zu beachten und kann bei Verstoß dagegen zum Entzug des Jagdscheines führen, vgl. § 1 Abs. 3, § 17 Abs. 2 Nr. 4 iVm § 18 S. 1 BJagdG. Der Rückgriff auf nicht weidmännische Jagdmethoden stellt eine strafscharfende Qualifikation der Wilderei im Strafrecht dar, vgl. § 292 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Var. 4 StGB.¹⁶ Außerdem ist die weidgerechte Jagdausübung ein Rechtfertigungstatbestand im Rahmen des Tierschutzgesetzes, vgl. § 3 S. 1 Nr. 8, § 4 Abs. 1 S. 2 Var. 1 TierSchG. Nach § 1 S. 2 TierSchG ist es verboten, ohne vernünftigen Grund einem Tier Schaden zuzufügen. Stellt sich die Jagdausübung als weidgerecht dar, gilt sie als vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzes.¹⁷ Umgekehrt heißt das, jede nicht weidgerechte Schadenszufügung an einem Wildtier¹⁸ stellt, sofern kein anderer Rechtfertigungstatbestand greift, immer zugleich auch einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz dar.¹⁹

Die Grundsätze der Weidgerechtigkeit stehen neben den spezielleren gesetzlichen Vorschriften und verdrängen diese nicht.²⁰ Wenn ein Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit zugleich eine strafbare Handlung darstellt, ist deshalb die Jagdbehörde nicht daran gehindert, trotz strafrechtlicher Verjährung, den Jagdschein im verwaltungsrechtlichen Verfahren nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 18 S. 1 BJagdG zu entziehen. Bei der Weidgerechtigkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollständigen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt.²¹

13

© 2026 W. Kohlhammer, Stuttgart

14 Lindner, Homo venator Bd. 2: Weidgerecht, S. 55 ff.

15 Vgl. § 5 Abs. 2 BNatschG; § 3 Abs. 1 PflSchG.

16 Die ebenfalls relevante Verwendung als sogenannte Fischweidgerechtigkeit im Fischereirecht sei an dieser Stelle kurz erwähnt, bleibt aber anderen Untersuchungen vorbehalten.

17 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl., 2016, § 17 Rdnr. 23; Schuck, in: Schuck, BJagdG, 2. Aufl., 2015, § 1 Rdnr. 30; DJV Grundsatzposition, 2017, S. 4.

18 Vgl. BayObLG – Beschl. v. 16.6.1975 – BayObLGSt 1975, 46 (47).

19 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl., 2016, § 17 Rdnr. 23.

20 VG Arnsberg, Beschl. v. 27.8.2007 – 14 L 590/07, BeckRS 2007, 25802.

21 VG Düsseldorf, Beschl. v. 18.11.2010 – 15 L 1536/10, BeckRS 2011, 45264; Gies, in: Düsing/Martinez, Agrarrecht, 2016, BJagdG § 1 Rdnr. 20.

Einführung in das Jagdrecht in Hessen

Der Wortteil *weid* wird im deutschen Recht mit zwei unterschiedlichen Zusätzen, *-gerecht* und *-männisch*, kombiniert. In § 1 Abs. 3 BJagdG sowie in § 4 Abs. 1 S. 2 TierSchG ist von der *weidgerechten* Jagd die Rede. In § 292 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 Var. 4 StGB dient das Merkmal der Jagd in nicht *weidmännischer* Weise als eine strafschärfende Qualifikation der Wilderei. Beide Wörter teilen sich jedoch eine Begriffsgeschichte, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass hier ein unterschiedlicher Inhalt transportiert werden sollte.²² Verwiesen wird in beiden Fällen auf die zeitgenössischen geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des ordnungsgemäßen Weidwerks.

Jagdliche Ethik ist dem Wandel der Zeit unterworfen, weshalb mit dem Begriff der Weidgerechtigkeit ein dynamisches Instrument im Jagdgesetz geschaffen wurde, das diesem Umstand Rechnung trägt.²³

Die Weidgerechtigkeit, wie sie unter Geltung des Grundgesetzes auszulegen ist, umfasst die drei Schutzgüter *Wild*, *Mensch* und *Natur*. Das Wild ist als Art in einem gesunden Zustand zu halten und als Individuum ist ihm Leid zu ersparen. Auf die Belange der jagenden und nichtjagenden Mitmenschen ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere müssen Gefährdungen anderer ausgeschlossen sein. Die Jägerschaft trägt Mitverantwortung für die Erhaltung und Förderung der natürlichen Umwelt und muss deshalb die Erkenntnisse von Biologie und Ökologie in die Art und Weise der Jagdausübung mit einfließen lassen.

4. Jägerprüfung und Jagdschein

- 14 Wer jagen möchte, braucht einen Jagdschein (§ 15 Abs. 1 S. 1 BJagdG). Dieser wird in der Regel für drei Jahre gelöst und muss danach verlängert werden (§ 15 Abs. 2 BJagdG). Bei der erstmaligen Erteilung und bei jeder Verlängerung prüft die Jagdbehörde, ob der Antragsteller die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt (§ 17 Abs. 1 S. 1 BJagdG). Beim Begriff der Zuverlässigkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der voll gerichtlich überprüfbar ist. Zu-

22 Metzger, in: Lorz/Metzger/Stöckel, Jagdrecht, 2010, BJagdG, § 1 Rn. 20.

23 OVG Koblenz, Urt. v. 28.5.1998 – 12 A 10020/96, BeckRS 1998, 22107; Koch, Die Jagd in Vergangenheit und Gegenwart, 1961, S. 20; Schwenk, in: Werner, Die Jagd: Vergnügen und Verderben, 1999, S. 50; Lindner, Homo venator Bd. 2: Weidgerecht, S. 38.

verlässig ist, wer die Gewähr dafür bietet, dass er die Jagd ordnungsgemäß ausüben und die mit der Jagd verbundenen Privilegien nicht missbrauchen wird. Konkrete Punkte, die gegen die Zuverlässigkeit sprechen, sind in § 17 Abs. 2 bis 4 BJagdG aufgezählt. Das Bundesrecht bestimmt, dass ein Jagdschein im gesamten Bundesgebiet gültig ist.

Voraussetzung für die Erteilung eines Jagdscheins ist in der Regel eine bestandene Jägerprüfung. Für die Jägerprüfung enthält § 15 Abs. 5 BJagdG nur grobe Rahmenvorgaben. Die Jägerprüfung soll aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil und einer Schießprüfung bestehen. Mangelhafte Leistungen in der Schießprüfung sind durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht ausgleichbar. Vorgegebene Prüfungsinhalte sind Kenntnisse der Tierarten, der Wildbiologie, der Wildhege, des Jagdbetriebes, der Wildschadensverhütung, des Land- und Waldbaues, des Waffenrechts, der Waffentechnik, der Führung von Jagdwaffen (einschließlich Faustfeuerwaffen), der Führung von Jagdhunden, in der Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen, in der Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets, insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel, und im Jagd-, Tierschutz- sowie Naturschutz- und Landschaftspflegerecht. Diese Vorgaben werden in Hessen durch die §§ 3 bis 20 HJagdV umgesetzt. Hessen hat die Zulassung zur Jägerprüfung davon abhängig gemacht, dass ein Ausbildungslehrgang sowie Übungsschießen absolviert wurden. Nicht nur in Hessen steigt die Anzahl der absolvierten Jägerprüfungen seit Jahren an. In den vergangenen 20 Jahren hat sich die Absolventenzahl fast verdoppelt.²⁴

5. Wildschadensersatz

Wildschaden ist die Beschädigung durch Wild an einem Grundstück. Bei der Haftung für Wildschäden (§ 29 Abs. 1 S. 1 BJagdG) handelt es sich um eine sogenannte Risiko- oder auch Unfallhaftung. Das heißt, es kommt nicht darauf an, ob der Entschädigungspflichtige etwas falsch

²⁴ <https://www.jagdverband.de/21104-jaegerpruefungen-deutschland> (zuletzt abgerufen am 10.1.2025).

Einführung in das Jagdrecht in Hessen

gemacht hat. Er haftet für das sich realisierende Risiko, dass Wildtiere zufällig ein bestimmtes Grundstück beschädigt haben. Wildschäden sind typischerweise Fraßschäden auf Äckern, Wühlschäden auf Wiesen sowie Verbissschäden im Wald. Im gemeinschaftlichen Jagdbezirk haftet grundsätzlich die Jagdgenossenschaft für die Wildschäden (§ 29 Abs. 1 S. 1 BJagdG). Der Jagdpächter kann den Wildschaden durch Vereinbarung im Jagdpachtvertrag ganz oder teilweise übernehmen (§ 29 Abs. 1 S. 3 BJagdG). Die Vertragsparteien können auch eigene Ausgleichssysteme vereinbaren, wie etwa Wildschadenskassen, in die alle Beteiligten einzahlen. Dem Grundsatz nach bietet der Wildschadensersatz für den Jagdpächter einen wirtschaftlichen Anreiz, den Wildbestand so zu regulieren, dass er mit Interessen der Land- und Forstwirtschaft verträglich ist. Ein hohes Wildschadensrisiko wirkt sich jedoch regelmäßig negativ auf den Pachtzins aus, den die Grundstückseigentümer Erlösen können.

- 17** Der Anspruch auf Wildschadensersatz erlischt, wenn er nicht innerhalb von einer Woche nach seiner Entdeckung bei der Gemeinde schriftlich angemeldet wird (§ 34 S. 1 BJagdG, § 34 Abs. 1 HJagdG). Die förmliche Geltendmachung eines Anspruchs auf Wildschadensersatz dürfte die Ausnahme sein. Die gesetzlichen Regelungen sind darauf ausgelegt, dass sich die Beteiligten untereinander darauf einigen, wie die Schäden ausgeglichen werden. In der Praxis werden Schäden häufig nicht in Geld ausgeglichen, sondern durch Naturalrestitution – etwa durch das Beseitigen von Wühlschäden oder Wiederbepflanzung. Die Grundstückseigentümer sind ihrerseits gehalten, den Schutz ihrer Grundstücke zu ermöglichen oder hieran mitzuwirken (§ 32 BJagdG). Für den Fall, dass doch einmal ein Wildschaden förmlich angemeldet wird, sieht § 36 HJagdG ein komplexes Vorverfahren vor, dessen Kosten von den Beteiligten zu tragen sind.